

Einfach klar. Ihre Rechnung.

Liebe Kundinnen, liebe Kunden,

beim Lesen Ihrer Rechnung möchten Sie genau verstehen, für welche Leistungen Sie Geld bezahlen. Auf den folgenden Seiten erläutern wir deshalb im Detail, wie sich die einzelnen Positionen Ihrer Rechnung zusammensetzen. Hier erfahren Sie, welche Preisbestandteile wir abrechnen und was die Begriffe bedeuten, die wir – teilweise vom Gesetzgeber vorgegeben – verwenden. Von A wie „Ablesung“ bis Z wie „Zahlungsweise“. Übersichtlich und einfach klar.



Grundlage der Abrechnung ist der mit Ihnen bestehende Versorgungsvertrag. Diesem liegen die jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen AVBELTV, StromGVV, AVBGasV, GasGVV, AVBFernwärmeV bzw. AVBWasserV zugrunde. Die Abrechnung Ihres Verbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung der veröffentlichten und für die Stromversorgung

genehmigten Allgemeinen- bzw. Grundversorgungstarife, wenn keine Sonderverträge abgeschlossen sind. Sofern sich Ihre Verbrauchsstelle im Versorgungsgebiet der Energie AG Iserlohn-Menden befindet, erfolgen Stromlieferungen im Namen und für Rechnung der Energie AG. Dies ist besonders gekennzeichnet.

Preisbestandteile, gesetzliche Steuern und Abgaben

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird für jede verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Strom, Erdgas oder Fernwärme und für jeden Kubikmeter (m³) Wasser berechnet.

Festpreis

Die Festpreise, Grund- und Messpreise sind verbrauchsunabhängig. Sie werden berechnet, weil bei ständiger Leistungsbereitschaft für Energieerzeugung und Wassergewinnung, für Transport, Betrieb und Unterhaltung des Leitungsnetzes erhebliche Kosten entstehen. Festpreise, Grund- und Messpreise sind Jahresentgelte, die tag genau berechnet werden.

Gesetzliche Steuern und Abgaben (zum Teil im Arbeitspreis enthalten)

Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG)

Das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich“, kurz EEG, soll den Ausbau von Energieerzeugungsanlagen vorantreiben, die ausschließlich auf der Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung basieren. Das EEG legt Mindestvergütungen für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien fest. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden über die EEG-Umlage finanziert.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Mit dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) wird der Ausbau von KWK-Anlagen gefördert. Die Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag für jede in das Stromnetz eingespeiste Kilowattstunde. Die hierbei entstehenden Mehrkosten werden über die KWK-Umlage finanziert.

Stromsteuergesetz (StromStG)

Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurde die Stromsteuer mit Wirkung vom 01.04.1999 eingeführt und anschließend stufenweise angehoben. Die Stromsteuer und ein Teil der Mineralölsteuer werden auch Ökosteuer genannt und von den Stadtwerken an das Hauptzollamt abgeführt.

Erdgassteuer

Am 01.01.1989 wurde die Erdgassteuer als „Mineralölsteuer für Erdgas“ eingeführt. Das Energiesteuergesetz vom 15.06.2006 regelt die Besteuerung von Mineralölen, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle und Koks. Die Erdgassteuer ist als Verbrauchssteuer im Gaspreis enthalten und wird von den Stadtwerken an das Hauptzollamt abgeführt.

Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG)

Am 01.02.2004 ist das Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG) des Landes NRW in Kraft getreten. Seitdem erhebt das Land für das Entnehmen von Grund- und Oberflächenwasser ein Wasserentnahmeentgelt, welches im Wasserpreis enthalten ist und von den Stadtwerken an die Bezirksregierung Düsseldorf abgeführt wird.

Biggebeitrag

Der Ruhrverband erhebt aufgrund des Biggetalsperrengesetzes (BTG) vom 10.07.1956 (GV.NW.S.191), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV.NW.S 708) einen Biggebeitrag. Die Höhe des Biggebeitrages ist in der Wasserrechnung ausgewiesen. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem für den jeweiligen Wohnsitz zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Konzessionsabgabe

Die Stadtwerke Iserlohn nutzen öffentliche Strassen und Wege, um ihre Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserleitungen zu verlegen und zu betreiben. Hierfür entrichten sie Gebühren in gesetzlich festgelegter Höhe an die Stadt Iserlohn- die sogenannte Konzessionsabgabe.

Mehrwertsteuer

Für alle genannten Preisbestandteile (Ausnahme: Wasser zurzeit 7%, Biggebeitrag zurzeit keine Mehrwertsteuer) gilt die gesetzliche Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von zurzeit 19%



Einfach nah. Einfach fair.

Einfach fair. Die IQ-Abrechnung.

Intelligent alle Vorteile nutzen: Unsere IQ-Abrechnung passt sich flexibel Ihrem individuellen Strom- und Gasverbrauch an. Wir rechnen Ihren Verbrauch – innerhalb der Mengen- und Preisabstufungen der jeweiligen Preisgruppe – mit der für Sie optimalen Variante ab. Auch bei stark schwankenden Abnahmemengen können Sie so sicher sein, immer den für Ihren Jahresverbrauch günstigsten Preis zu zahlen. Fair und verbrauchsgenau.

Einfach nah. Die Wege zu uns.

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Deshalb sind wir offen für Ihre Fragen, Anregungen und Kritik. Wählen Sie den für Sie bequemsten Weg:

Telefonisch

erreichen Sie uns von Montag bis Freitag zwischen 08.30 und 17.00 Uhr unter

Tel. 0 23 71 / 807 - 13 80

Im Internet

sind wir rund um die Uhr für Sie da unter

www.stadtwerke-iserlohn.de

Hier haben Sie auch die Möglichkeit, sich online an-, ab- oder umzumelden, Ihre Bankdaten zu ändern sowie Ihre Zählerstände zu melden. Außerdem erfahren Sie auf unserer Website noch viel mehr über unsere Produkte und Leistungen.

Persönlich

Bevorzugen Sie den Kontakt von Mensch zu Mensch? Dann besuchen Sie uns in unserem

Kundenzentrum an der Stefanstraße

Hier sind wir ebenfalls von Montag bis Freitag zwischen 08.30 und 17.00 Uhr zu erreichen. Wir freuen uns auf Sie!

Einfach schnell. 24 Stunden vor Ort.

Unsere Hotlines im Störfall:

Strom: 0 23 71 / 159 - 078

Gas: 0 23 71 / 159 - 079

Fernwärme: 0 23 71 / 159 - 081

Wasser: 0 23 71 / 159 - 082

**Ihre Stadtwerke Iserlohn.
Einfach nah. Einfach fair.**

Klar bis ins Detail. Ihre Rechnung, Seite 1

- 1 Durch die Vertragskontonummer wird Ihre Verbrauchsstelle genau definiert. Bitte geben Sie diese bei allen Mitteilungen an.
- 2 Hier erkennen Sie, welcher Verbrauch im Abrechnungszeitraum angefallen ist.
- 3 – 5 Die für Ihren Verbrauch zu berechnende Gesamtsumme ergibt sich aus der Addition von Nettobetrag und der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer zum Bruttobetrag. Die ausführliche Berechnung der Einzelbeträge finden Sie auf der zweiten Rechnungsseite.
- 6 – 7 Vom Bruttobetrag werden die von Ihnen im Abrechnungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen abgezogen. Daraus ergibt sich eine Restforderung oder ein Guthaben.
- 8 An dieser Stelle finden Sie den 1. Abschlag für die neue Abrechnungsperiode, der einer Restforderung hinzugerechnet oder mit einem Guthaben verrechnet wird.
- 9 Je nachdem, was Sie wirklich verbraucht haben wird hier der von Ihnen zu zahlende Betrag bzw. ein von uns zu erstattendes Guthaben ausgewiesen.
- 10 – 13 Hier können Sie Ihre neuen Abschlagsbeträge mit Nettobetrag, gesetzlich vorgeschriebener Umsatzsteuer, Umsatzsteuerprozentatz und Bruttobetrag ansehen. Bei einer Schlussrechnung sind keine neuen Abschlagszahlungen angeben.
- 14 Hier stehen die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen. Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, überwachen wir diese Termine und rufen die monatlichen Abschläge pünktlich von Ihrem Konto ab.

Stadtwerke Iserlohn

Ansprechpartner: Privatkunden-Center (02371) 807-1380
 Telefon: (02371) 807-1320
 Telefax: (02371) 807-1320
 Geschäftsstelle: Stefanstr. 4-8, 58638 Iserlohn
 Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.30-17.00 Uhr
Bitte bei Zahlungen und Scheinverkehr stets angeben
 Vertragskonto: **1234567 1**

Stadtwerke Iserlohn GmbH, Postfach 2443 u. 2448, 58694 Iserlohn

Herr Maximilian Mustermann
 Beispielstraße 123
 45678 Märkische Stadt

01.01.2009

Jahresrechnung Nr.: 1234567890
 Die Rechnungsnummer: 1234567890 vom 01.01.2008 wird mit dieser Mitteilung ungültig

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
 für unsere Lieferungen/Leistungen vom **01.01.2008** bis zum **31.12.2008** für die Verbrauchsstelle Beispielstr. 123, Iserlohn, berechnen wir Ihnen:

Verbrauchsart	Verbrauch	Nettobetrag	Umsatzsteuer	Bruttobetrag
Strom	2.507 kWh	459,44 EUR	87,29 EUR	546,73 EUR
Gas	16.088 kWh	994,56 EUR	188,97 EUR	1.183,53 EUR
Gesamt		1.454,00 EUR	276,26 EUR	1.730,26 EUR
		- 504,20 EUR	- 95,80 EUR	- 600,00 EUR
				1.130,26 EUR
				198,00 EUR
				1.328,26 EUR

Bereits aus angeforderten Abschlägen gezahlt:
 (Zahlungen berücksichtigt bis...siehe Rechnungsdatum)

Restforderung
 zuzüglich 1. Abschlag für die neue Abrechnungsperiode (fällig am: 02.02.2009)
 Es ergibt sich für o.g. Lieferungszeitraum ein zu zahlender Betrag von

Der Endbetrag wird zum 02.02.2009 ohne Abzug fällig. Wir bitten Sie, den Betrag mit dem beiliegenden Zahlschein anzuweisen.

Abschlagsberechnung neue Abrechnungsperiode: (Abschlagsplannummer: 1234567890)
 Nach den z. Z. gültigen Preisen und Abgabesätzen sowie den abgerechneten Verbrauchsmengen haben wir den neuen Abschlagsbetrag auf 198,00 EUR festgelegt. Dieser **11** folgt auf:

Verbrauchsart	Nettobetrag	Umsatzsteuer	Prozentsatz	Bruttobetrag
Strom	42,02 EUR	7,98 EUR	19 %	50,00 EUR
Gas	124,37 EUR	23,63 EUR	19 %	148,00 EUR
Gesamtabschlag	166,39 EUR	31,61 EUR		198,00 EUR

und wird fällig am:

Datum	Betrag
02.03.2009	01.04.2009
01.09.2009	01.10.2009
	04.05.2009
	02.11.2009
	02.06.2009
	01.12.2009

Bitte überweisen Sie die Abschlagsbeträge mit den beiliegenden Zahlscheinen.

Mit freundlichen Grüßen
 Stadtwerke Iserlohn GmbH

Anlage

Arbeitsgemeinschaft Iserlohn 156
 Vorsitzender des Aufsichtsrates:
 Peter Ley
 Geschäftsführer:
 Dr. Uv. Klaus Wöner LL.M.

Fon: (02371) 807-2
 Fax: (02371) 807-246
 E-mail: info@stadtwerke-iserlohn.de
 Internet: www.stadtwerke-iserlohn.de

Spezialbank Iserlohn
 355 812 4450045
 Commerzbank Iserlohn
 21 1850 010 2 4450002
 Deutsche Bank Iserlohn
 525756 512 4457004

Deutscher Sparkassenverband
 204717 512 4450070
 Märkische Bank, Zeilweg
 60060000 512 4500009
 Märkische Bank, Zeilweg
 1700 1800 512 4500009

Märkische Bank, Zeilweg
 20500001 512 4500009
 Postbank, Dortmund
 980460 512 4301045
 Sparkassenverband
 3385200045
 LW.M.N. DE 17084307

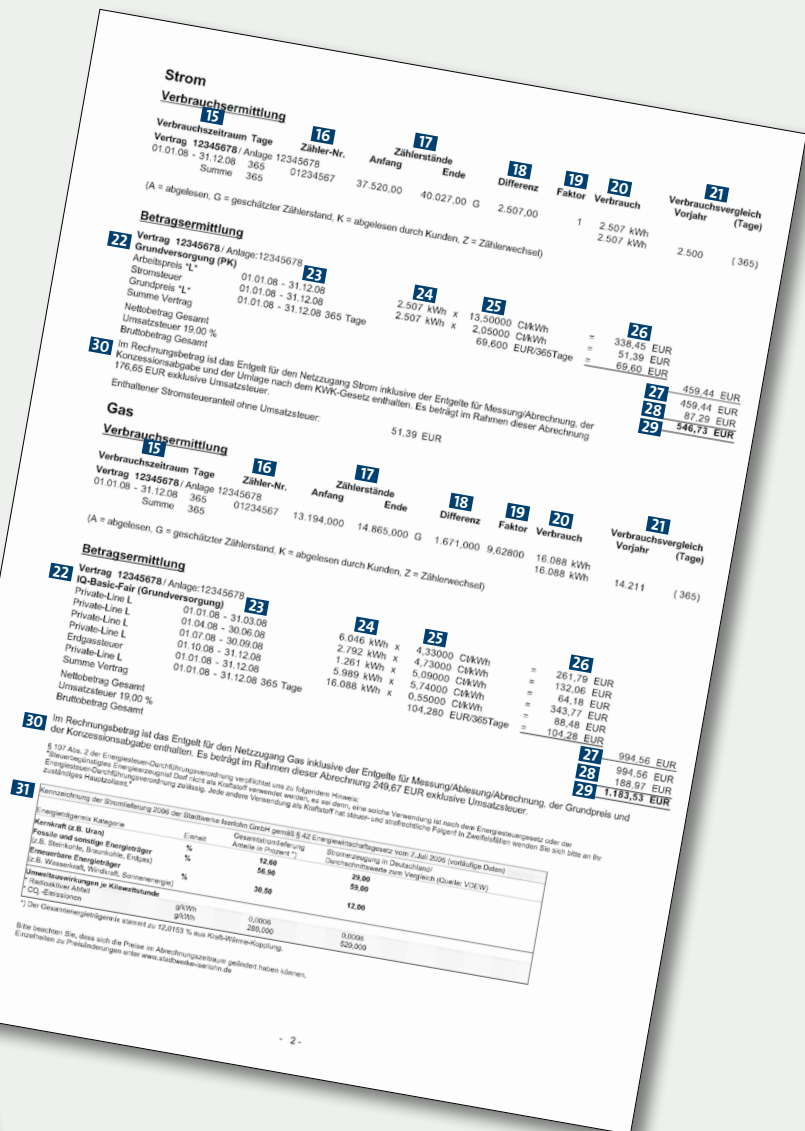
Für jede Energieart bzw. Wasser getrennt wird jeweils eine Verbrauchsermittlung und eine Betragsermittlung vorgenommen.

Verbrauchsermittlung

- 15 An dieser Stelle finden Sie den Verbrauchszeitraum mit der entsprechenden Anzahl der Tage; liegen mehrere Zählerstände (z.B. aus einer Zwischenablesung) vor, wird der Verbrauch entsprechend aufgeteilt.
- 16 Auf der Rechnung werden die letzten 8 Stellen der Zählernummer angedruckt.
- 17 Anfangs- und Endzählerstände können Sie hier erkennen.
- 18 Die Differenz der Zählerstände ergibt den Verbrauch im jeweils angegebenen Zeitraum.
- 19–20 Bei Gas wird der Verbrauch vom Zähler in m³, bei Fernwärme in MWh gemessen. Durch Multiplikation mit dem Umrechnungsfaktor muss dieser Verbrauch in die Abrechnungseinheit kWh umgerechnet werden. Bei Strom und Wasser ist dieser Umrechnungsfaktor 1. Der Verbrauch ergibt sich aus der Multiplikation der Differenz mit dem Umrechnungsfaktor.
- 21 Wenn Sie Ihren aktuellen Verbrauch mit dem der letzten Abrechnungsperiode vergleichen wollen: Hier finden Sie die entsprechenden Informationen.

Betragsermittlung

- 22 Das Produkt bzw. Preismodell nach dem Sie im entsprechenden Zeitraum abgerechnet wurden finden Sie an dieser Stelle.
- 23 Die hier angegebenen Zeiträume stellen jeweils den Gültigkeitszeitraum eines Arbeitspreises, Grund- oder Festpreises bzw. von gesetzlichen Abgaben dar.
- 24 Hier ist der Verbrauch im jeweiligen Zeitraum angegeben.
- 25 Der Arbeitspreis ist der Preis pro kWh (Strom, Gas, Fernwärme) bzw. m³ (Wasser). Er ist abhängig von der verbrauchten Menge sowie dem abzurechnenden Produkt bzw. Preismodell und wird in ct/kWh (Strom, Gas, Fernwärme) bzw. EUR/m³ (Wasser) ausgewiesen. Der Fest- bzw. Grundpreis ist ein Jahrespreis, der taggenau berechnet wird. Er wird in EUR/Jahr ausgewiesen.
- 26 Der Verbrauch multipliziert mit dem Arbeitspreis im jeweiligen Zeitraum bzw. der Grundpreis pro Tag multipliziert mit der Anzahl der Tage ergibt die Einzel-Nettobeträge.
- 27–29 Aus der Summe der Einzel-Nettobeträge für Arbeits-, Grund- bzw. Festpreise sowie gesetzlicher Abgaben ergibt sich der Gesamt-Nettobetrag. Addiert man dazu die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer ergibt dies den Gesamt-Bruttobetrag. Diese drei Positionen sind ebenfalls auf der ersten Rechnungsseite unter Pkt. 03 – 05 dargestellt.
- 30 Diese Entgelte erheben alle Energieversorger für die vielfältigen Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Netze, zum Beispiel für Bau, Betrieb, Instandhaltung oder Erneuerung der Leitungen, Schaltanlagen und Transformatoren. Sie sind Bestandteil Ihres Strom- und Gaspreises, werden allerdings gemäß § 42 EnWG auf Ihrer Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 31 Seit dem 15.12.2005 erhalten Sie in Ihrer Rechnung einen detaillierten Überblick über die Zusammensetzung der Energie, die wir liefern. Ob erneuerbare Energien, fossile bzw. sonstige Energieträger oder nukleare Energieträger – hier erfahren Sie genau, was in Ihrem Stromprodukt steckt. Die Grundlage für diese Vorschriften bildet das „Zweite Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts“ vom 13.07.2005. Der § 42 verpflichtet Stromversorgungsunternehmen, auf Rechnungen und Verkaufsunterlagen die verwendeten Energieträger auszuweisen.



Ablesung/Abrechnung/Abschlagszahlungen

Verbrauchsermittlung

Die Ablesung der Zählerstände erfolgt i.d.R. einmal jährlich um das Ende des Abrechnungszeitraums (31.12.) herum. Bei Erhalt einer Ablesekarte lesen Sie Ihre Zähler bitte selbst ab und schicken uns die Karte innerhalb der nächsten 3 Tage zurück. Zur stichtagsgenauen Abrechnung werden alle abgelesenen bzw. vom Kunden angegebenen Zählerstände auf den 31.12. hochgerechnet und die Abrechnung mit diesem errechneten Stand vorgenommen. Sowohl der abgelesene als auch der errechnete Zählerstand werden auf der Rechnung dargestellt. Liegen uns die Zählerstände nicht oder verspätet vor, erfolgt eine maschinelle Ermittlung der Zählerstände durch Hochrechnung der Verbrauchswerte. Ob der Zählerstand von den Stadtwerken abgelesen (A), vom Kunden angegeben (K) oder durch Hochrechnung (G) ermittelt wurde, können Sie an den auf der Rechnung angegebenen Symbolen erkennen.

Ändern sich im Laufe eines Abrechnungszeitraumes die Preise oder gesetzliche Steuern und Abgaben (z.B. die Mehrwertsteuer) so wird der Verbrauch, für den die neuen Werte gelten, zeitanteilig berechnet. Dabei wird der Zählerstand bei Heizenergie (Nachtspeicherstrom, Heizgas, Fernwärme) auf der Grundlage sog. Gradtagszahlen (für unser Versorgungsgebiet gültige Temperaturdaten), der übrige Energie- und Wasserverbrauch unter Berücksichtigung mehrjähriger statistischer Verbrauchsdaten stichtagsgenau abgegrenzt. Bei einer Preisänderung haben Sie auch die Möglichkeit, uns innerhalb von 14 Tagen nach deren Inkrafttreten die Zählerstände schriftlich mitzuteilen. Diese Stände werden wir dann in der nächsten Abrechnung berücksichtigen.

Umrechnungsfaktor Erdgas

Im Gegensatz zu Strom unterliegt Erdgas als Naturprodukt Schwankungen hinsichtlich seines Energieinhaltes. Auch Gastemperatur und Gasdruck sind Einflüsse, die berücksichtigt werden müssen.

Ihr Gaszähler erfasst die bezogene/verbrauchte Gasmenge in Kubikmeter (m³). Die Abrechnung des bezogenen Gases erfolgt jedoch in Kilowattstunden (kWh). In unseren Preisblättern sind die Preise ebenfalls auf die Kilowattstunde bezogen. Den Vorgang der Umrechnung von Kubikmeter auf Kilowattstunde nennt man „Thermische Abrechnung“. Wie für fast alles gibt es auch dafür ein Regelwerk: der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) hat dieses in Deutschland

verbindliche Regelwerk, das Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ aufgestellt. Die in diesem Arbeitsblatt festgelegten Verfahren sind mit den Landesbehörden für das Eichwesen und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt abgestimmt und entsprechen den Bestimmungen des Eichrechts.

Der Energieinhalt eines Kubikmeters Erdgas wird als Brennwert (H₁) bezeichnet. Es wird für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Iserlohn monatlich ermittelt. Für jeden Abrechnungszeitraum wird dann aus den einzelnen Monatsbrennwerten ein Durchschnittswert gebildet. Der in der Rechnung ausgewiesene Umrechnungsfaktor ergibt sich aus der Multiplikation des so ermittelten Brennwertes mit der Zustandszahl „z“. Beim Gas wird zwischen dem Normzustand und dem Betriebszustand unterschieden. Mit der Zustandszahl „z“ wird die im Betriebszustand gemessene Erdgasmenge (abhängig von Druck und Temperatur) in den Normzustand umgerechnet. Als Normzustand bezeichnet man das Volumen eines Gases bei der Temperatur von Null Grad Celsius und einem Druck von 1.013,25 bar.

Mindestpreisregelung

Die Mindestpreisregelung bedeutet, dass Erdgas ab einer bestimmten Verbrauchsmenge mit einem Festpreis je kWh berechnet wird. Steigender Verbrauch führt nicht zu einer weiteren Preissenkung.

Abschlagszahlungen

Der Abschlagsbetrag ist ein Mittelwert. Grundlage für die Berechnung der Abschläge sind die Vorjahresverbrauchswerte, hochgerechnet auf ein Normaljahr und die zum Zeitpunkt der Berechnung gültigen Preise. Ihr Abschlagsbetrag wird gerundet in der Rechnung mit den jeweiligen Zahlungsterminen ausgewiesen und bleibt das ganze Abrechnungsjahr konstant – auch wenn Schwankungen im Verbrauch oder im Preis vorkommen. Im Regelfall besteht das Abrechnungsjahr aus zwölf Monaten, in denen elf gleiche Abschlagsbeträge jeweils rückwirkend gezahlt werden. Im zwölften Monat bekommen Sie von uns die Jahresrechnung mit Ihren Verbrauchswerten und der Summe der geleisteten Zahlungen. Sie erfahren auch, ob Sie Geld zurückerhalten, die Abschläge angepasst werden müssen oder alles beim Alten bleibt.

Allgemeine Hinweise

Umzug/Eigentumswechsel

Sie ziehen um? Damit alles reibungslos läuft, kündigen Sie bitte den/ die Lieferverträge mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich unter Angabe Ihrer Vertragskontonummer. Teilen Sie uns bitte den Tag des Umzuges, den Zählerstand an diesem Tage (den Sie bitte in Gegenwart eines Zeugen ablesen), Ihre neue Anschrift und möglichst auch Ihren Wohnungsnachfolger mit. Bis dahin haften Sie vertragsgemäß für die Bezahlung des weiteren Verbrauches und des Festpreises. Bitte erneuern Sie für die neue Lieferstelle den Abbuchungsauftrag.

Schwachlasttarif

Im Rahmen des Allgemeinen/Grundversorgungstarifes Strom bieten wir einen Schwachlasttarif an, der vorteilhaft sein kann, wenn innerhalb von 6 Stunden in der Zeit von 21.30 Uhr bis 6.00 Uhr ein wesentlicher Teil des Stromverbrauches (z.B. 15%) entsteht. Auf Wunsch beraten wir Sie über diese Tarifvariante gern näher.

Zahlungsweise

Für Ihre Zahlungen empfehlen wir Ihnen die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Es erleichtert Ihnen den Zahlungsverkehr und erspart unnötigen Zeitaufwand. Zahlungen können nicht vergessen werden und gehen pünktlich ein. Wir rufen die monatlichen Abschläge zum Fälligkeitstermin und den sich aus der Abrechnung ergebenden Restbetrag frühestens 14 Tage nach Rechnungsdatum von Ihrem Konto ab. Ergibt die Verbrauchsabrechnung ein Guthaben, wird Ihnen dieser Betrag auf Ihrem Konto gutgeschrieben bzw. per Verrechnungsscheck erstattet. Kunden, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, bitten wir, unsere Forderungen so zeitig einzuzahlen, dass wir bis zum Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können.

Datenschutz

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und vertraulich behandelt. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit es zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist.